

RS OGH 1991/11/14 7Ob24/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1991

Norm

VersVG §12 Abs3

Rechtssatz

Es bedarf keiner Belehrung über den Beginn der Frist, über das für eine Klagsführung zuständige Gericht und keine Angabe der für die Abwendung der Rechtsfolgen des § 12 Abs 3 VersVG notwendigen Schritte. Es ist auch nicht zu untersuchen, ob der Adressat des Schreibens die Rechtslage gekannt hat, weil es sich bei der Vorschrift des § 12 Abs 3 VersVG um eine Formvorschrift handelt und der Versicherer damit rechnen kann, daß sich der Anspruchsberechtigte auf geeignete Art Kenntnis vom Schreiben verschaffen wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 24/91
Entscheidungstext OGH 14.11.1991 7 Ob 24/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0080285

Dokumentnummer

JJR_19911114_OGH0002_0070OB00024_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at